

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Sozialamt</b>	Nr. <b>172/2006</b>
--	------------------------

### Betreff:

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Sozialausschuss</b> Berichterstattung: Frau KOVR'in Schürmann	22.11.2006
---	------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	01.12.2006
--	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	08.12.2006
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
<b>1)</b> Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	<b>2)</b> Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004 wird beschlossen.

**Erläuterungen:**

Am 10.12.2004 hat der Kreistag eine Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII beschlossen.

Danach hat der Kreis den Städten und Gemeinden einen Großteil seiner Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Zu den übertragenen Aufgaben gehört auch die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen.

Nicht übertragen ist hingegen die Gewährung von Leistungen für teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Die Verwaltung hat bereits in der Sitzung des Sozialausschusses am 13.09.2006 berichtet, dass bei den Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg festzustellen ist. Dieser Entwicklung soll durch verschiedene Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Grundlage aller Überlegungen zur Kostendämpfung ist die Umsetzung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Es soll darauf hingewirkt werden, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich ambulant betreut werden und damit Heimunterbringungen vermieden oder zumindest deutlich verzögert werden.

Aktuell beziehen insgesamt 742 Personen Hilfe zur Pflege zu Lasten des Kreises. Davon erhalten 139 Personen ambulante und 613 Personen stationäre Hilfen. Ziel der kommenden Jahre wird es sein, den Anteil der Personen, die Leistungen zur häuslichen Pflege erhalten, deutlich zu steigern.

Dazu sollen alle Aufgaben der Hilfe zur Pflege zusammengeführt und die Leistungsprozesse stärker gebündelt werden.

Der gesamte Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII soll künftig „aus einer Hand“ in der Kreisverwaltung bearbeitet und ab 01.01.2007 die Delegation der ambulanten Pflege auf die Städte und Gemeinden zurückgenommen werden. Ebenso wie bei dem gleichzeitig eingeführten Modellprojekt „Fallmanagement im Bereich Hilfe zur Pflege“ sollen nach Ablauf von zwei Jahren die Auswirkungen der Rückdelegation überprüft werden.

Die erforderliche Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 22.12.2004 soll durch die als Anlage beigefügte Änderungssatzung geregelt werden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine zusätzliche Planstelle erforderlich. Diese soll im Stellenplan 2007 vorgesehen werden. Außerdem sollen die entsprechenden Personal- und Sachkosten (ca. 58.000 €) im Haushaltsplan 2007 berücksichtigt werden.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat